

Parlamentarischer Vorstoss

2022/112

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Naturgefahrenkarten – werden Beschlüsse des Landrats ignoriert?
Urheber/in:	Felix Keller
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	24. Februar 2022
Dringlichkeit:	—

Seit Ende 2011 liegen für alle Gemeinden die Naturgefahrenkarten vor. Sämtliche Karten sind auf der GIS Plattform des Kantons (www.geo.bl.ch) öffentlich zugänglich. Mit einem Schreiben vom 28. Juni 2011 forderte der Regierungsrat die Gemeinden auf, ihre Zonenreglemente und -pläne (Nutzungsplanung) unverzüglich an die Gefahrenkarten anzupassen und wenn möglich innert 3 Jahren dem Souverän zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Aufforderung wurde von einigen Gemeinden als Zumutung erachtet, da unter anderem eine jeweilige Neubeurteilung der Gefahrenzone bzw. -stufe stets eine Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung notwendig macht. Basierend auf diesem kommunalen Anliegen habe ich am 8. März 2012 die Motion (2012-073) mit dem folgenden Auftrag eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) bzw. die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) dahingehend zu ändern, so dass die Vorgaben aus den Gefahrenkarten - sofern nötig - nur über eine Anpassung des Zonenreglements und ohne Anpassung der kommunalen Zonenpläne grundeigentümergebunden sind.

Mit der Vorlage 2015-436 „Berücksichtigung von gravitativen Naturgefahren im Rahmen von Baubewilligungsverfahren; Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998“ wurde diese Motion an der Sitzung des Landrates vom 12. Januar 2017 abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgte unter der Prämisse des Landratsbeschlusses Absatz 5:

Der Regierungsrat informiert die Gemeinden, wie die Naturgefahrenkarten unter Berücksichtigung der veränderlichen Gefahrenausbreitung und des Schadenpotenzials in den Zonenvorschriften berücksichtigen werden können.

Damit hat der Landrat mit 80:1 Stimmen explizit beschlossen, dass keine Pflicht besteht die Naturgefahrenkarten im Zonenplan abzubilden. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, wie die Naturgefahren, z.B. im Zonenreglement, berücksichtigt werden können. Die damals zuständige Regierungsrätin Sabine Pegoraro wird aus dem Protokoll der Landratssitzung vom 12. Januar 2017 wie folgt zitiert: „(Sie) sagt es gerne noch einmal: Sie wehrt sich nicht gegen den Auftrag. Er wird so übernommen. Die Gemeinden werden informiert, was beschlossen würde. Wenn eine

Gemeinde übernehmen will, zeigt der Leitfaden, wie das gemacht werden kann. Es wird keine Gemeinde dazu gezwungen.“

Wie es sich nun aber in der Praxis zeigt (z.B. Gemeinde Oberdorf), werden die Gemeinden doch gezwungen, die Gefahrenkarten 1:1 in ihren Zonenplänen abzubilden. Dies ist insofern befremdend, dass anscheinend der Beschluss Nr. 5 der Landratsvorlage 2015-436 und auch die Aussage von RR Pegoraro ignoriert werden.

Gemäss Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 2019-773 von Rolf Blatter vom 10. März 2020 wird eine Gesamtrevision der Naturgefahrenkarte ab dem Jahr 2025 beabsichtigt. Es bestätigt sich nun, dass angesichts der anstehenden Aktualisierungen eine kommunale Festsetzung von Gefahrenzonen im Zonenplan keinen Sinn macht, da diese dann allenfalls in wenigen Jahren wieder angepasst werden müssten. Demzufolge wird eine Planungs- und Rechtsunsicherheit generiert, wenn die rechtsgültigen Zonenpläne nicht mit den aktualisierten Naturgefahrenkarten übereinstimmen.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Gemeinden haben bisher die Naturgefahrenkarten vollständig in ihren kommunalen Zonenplänen abgebildet?
2. Was sind die Gründe, dass nicht alle Gemeinden fristgerecht die Naturgefahrenkarten in die kommunalen Zonenpläne übernommen haben?
3. Wie wurden die Gemeinden über den Beschluss Nr. 5 der Landratsvorlage 2015-436 vom 12. Januar 2017 informiert, wie sie die Naturgefahrenkarten unter Berücksichtigung der veränderlichen Gefahrenausbreitung und des Schadenpotenzials in den Zonenvorschriften berücksichtigen werden können (und nicht müssen)?
4. Gibt es Einschränkungen seitens der Gebäudeversicherung bezüglich Auflagen infolge Naturgefahren im Rahmen des Baubewilligungsvollzuges, ob eine Gemeinde die Naturgefahrenkarte im kommunalen Zonenplan abgebildet hat oder nicht?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat eine allfällige Planungs- und Rechtsunsicherheit, wenn nach 2025 die Naturgefahrenkarten revidiert werden?